

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Rechtsausschuss

23. Sitzung am 19.10.2017
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr

Ende der Sitzung: 16:18 Uhr

Tagesordnung:

1. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes
Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
– Drucksache 17/3279 –
2. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über
Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Ver-
bandsgemeinden
Gesetzentwurf
Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/4113 –
3. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes
(RettDG) – Einführung einer planerischen Vorgabe für die Ein-
treffzeit von Notärzten am Einsatzort
Gesetzentwurf
Fraktion der AfD
– Drucksache 17/4146 –

Ergebnis:

Ablehnung empfohlen
(S. 1 – 9)

Annahme empfohlen
(S. 10)

Gemäß § 83 Abs. 6 Satz 1
GOLT keine Beratung
(S. 11)

23. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.10.2017
– Öffentliche Sitzung –

Tagesordnung (Fortsetzung):

Ergebnis:

- | | |
|--|--------------------------|
| 4. Budgetbericht der Landesregierung zum 30. Juni 2017
Bericht (Unterrichtung)
Landesregierung
– Drucksache 17/4278 – | Kenntnisnahme
(S. 12) |
| 5. Ausstattung der Justizwachtmeister
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1878 – | Erledigt
(S. 13 – 17) |
| 6. Änderung der Strafprozessordnung in Kraft getreten
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/1935 – | Erledigt
(S. 18 – 21) |
| 7. Beamtenpension für Koblenzer OB Joachim Hofmann-Göttig
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2051 – | Erledigt
(S. 22 – 27) |
| 8. Verlegung des am 7. Dezember 2017 vorgesehenen Sitzungs-
termins | S. 28 |

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Punkt 1 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

– Drucksache 17/3279 –

Auswertung des Anhörverfahrens vom 14. September 2017

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros verweist auf das in der letzten Sitzung des Rechtsausschusses durchgeführte sehr beachtliche Anhörverfahren, in dem die Anzuhörenden nicht nur zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen hätten, sondern darüber hinaus bereit gewesen seien, dem Ausschuss weitere Auskünfte zum Justizwesen in Rheinland-Pfalz zu erteilen.

Herr Abg. Henter fasst die Anhörung aus Sicht der CDU-Fraktion wie folgt zusammen:

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Koblenz, Frau Dicke, habe ausgeführt, das Thema der freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Richterinnen und Richter auf Antrag werde in der Richterschaft sehr kontrovers diskutiert, sodass sie diesbezüglich Bedenken vorgetragen habe.

Herr Professor Dr. Hebler vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Verwaltungswissenschaften der Universität Speyer habe die Rechtslage in den 16 Bundesländern untersucht und eine Einteilung in fünf Gruppen vorgenommen.

In der ersten Gruppe bestehe aus seiner Sicht eine unklare Regelung, die korrigierungsbedürftig sei.

Die zweite Gruppe umfasse die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, das Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Rheinland-Pfalz, in denen für Richterinnen und Richter ein absolutes Verbot vorhanden sei, den Ruhestandseintritt hinauszuschieben.

In der dritten Gruppe mit den Ländern Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein sei ein gebundener Anspruch vorhanden, wenn eine Richterin bzw. ein Richter einen Verlängerungsantrag stellten. Sei dies der Fall, müsse diesem Antrag ohne irgendeine inhaltliche Überprüfung stattgegeben werden.

Die vierte Fallgruppe umfasse lediglich das Land Sachsen mit einer Kopplungsvorschrift. Es werde ein Ermessen mit unbestimmten Rechtsbegriffen gekoppelt. Stelle ein Richter einen Antrag auf Verlängerung, dürfe dem stattgegeben werden, wenn noch ein materielles Erfordernis vorliege.

Zur letzten Fallgruppe zählten die Länder Bayern, Bremen und Niedersachsen, die über eine Regelung verfügten, die die CDU-Fraktion mit dem vorliegenden Gesetzentwurf anstrebe. Es handle sich um eine gebundene Entscheidung ohne Einräumung eines Ermessens, flankiert aber mit einem unbestimmten Rechtsbegriff. Wenn einem Verlängerungsantrag keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstünden, werde ihm stattgegeben.

Professor Dr. Hebler habe darauf aufmerksam gemacht, dass zu der rechtlichen Problematik wenig in der Rechtsprechung und im Schrifttum vorliege. Es gebe keine höchstrichterliche verbindliche Rechtsprechung, lediglich in einem Grundgesetzkommentar einen bestimmten Hinweis. Nach Auffassung von Professor Dr. Hebler blieben gewisse verfassungsrechtliche Risiken, sodass die rechtlich sicherste Lösung seiner Ansicht nach sei, den unbestimmten Rechtsbegriff aus der Norm herauszunehmen.

Herr Edinger, der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes Rheinland-Pfalz, sei ein Befürworter einer freiwilligen Dienstzeitverlängerung, insbesondere aus Gründen der Leistungsfähigkeit der Richterinnen und Richter. Eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit sehe er nicht. Der Gesetzgeber habe schon jetzt die Altersgrenze auf 67 Jahre heraufgesetzt, sei also davon ausgegangen, dass die Richter auf jeden Fall bis zu diesem Alter leistungsfähig seien. Insofern spreche nichts dagegen, dass dies auch länger der Fall sei. Insbesondere habe Herr Edinger auf den Gesichtspunkt hingewiesen, dass Erfahrungswissen länger in Anspruch genommen werden könne.

23. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.10.2017
– Öffentliche Sitzung –

Gründe der Personalwirtschaft sprächen aus Sicht von Herrn Edinger ebenfalls nicht gegen eine freiwillige Verlängerung, da der Antrag sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze zu stellen sei. Herr Edinger habe aber eine flexiblere Gestaltung des Übergangs angeregt.

Herr Müller-Rentschler, der Vorsitzende der Vereinigung der Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz, sehe ebenfalls keine sachlichen Gründe, die gegen eine freiwillige Verlängerung der Dienstzeit sprächen. Die Altersgrenze sei schon jetzt herausgeschoben worden, und es sei kein Grund vorhanden, eine weitere freiwillige Verlängerung auszuschließen. Aus anderen Bundesländern seien ihm in Bezug auf die Personalbewirtschaftung keine Probleme bekannt, die im Zuge einer solchen Verlängerung aufgetreten seien.

Nach Auffassung von Herrn Müller-Rentschler solle aber das Kriterium der dienstlichen Belange eng ausgelegt werden. Es sehe keinen Grund zu der Annahme, dass bei Richterinnen und Richtern, die von der Verlängerung Gebrauch machten, die Leistungsfähigkeit ernsthaft eingeschränkt sei. Wie Herr Edinger sehe er die Halbjahresfrist als ausreichend an, um sich aus personalwirtschaftlicher Sicht auf die Situation einstellen zu können. Angeregt werde eine Begrenzung auf ein Jahr sowie eine flexible Handhabung.

Herr Thurn, Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts, habe auf Nachfrage ebenfalls bestätigt, dass ihm aus anderen Bundesländern, die bereits über eine entsprechende Regelung verfügten, keine Probleme bekannt seien. Dieser Aussage habe sich Frau Dicke angeschlossen.

Die CDU-Fraktion sehe die Anhörung als Bestätigung ihres Gesetzentwurfs an. Einige Bundesländer verfügten bereits über eine gleiche Regelung, andere über eine ähnliche Regelung mit einem Ermessen. Andere Bundesländer hätten eine Verbindung von Ermessen und einem unbestimmten Rechtsbegriff. Rechtlich sei die vorgeschlagene Regelung möglich. Wenn die von Professor Dr. Hebel angeführten gewissen verfassungsrechtlichen Bedenken als Argument herangezogen würden, müsste darüber noch einmal gesprochen werden.

Im Interesse der Sache wolle die CDU-Fraktion Anregungen aus der Anhörung aufgreifen, sodass zur zweiten Beratung ein Änderungsantrag vorgelegt werde. Gegenüber den anderen Fraktionen werde Gesprächsbereitschaft signalisiert.

Zuzustimmen sei der Ansicht der Vorsitzenden, dass die Anhörung auf einem qualitativ sehr hohen Niveau stattgefunden habe.

Herr Abg. Sippel schließt sich der Auffassung an, dass es sich um eine sehr gute und aufschlussreiche Anhörung gehandelt habe, wenn auch die Anzuhörenden zu unterschiedlichen Bewertungen gekommen seien.

Zu danken sei für die zeitnahe Vorlage des Protokolls der Anhörung, das nunmehr ausgewertet werden könne.

Von entscheidender Bedeutung sei für die SPD-Fraktion die Frage, ob ein gesetzlicher Handlungsbedarf gegeben sei, was verneint werde.

Der Vorsitzende des Deutschen Richterbands Rheinland-Pfalz sowie der Vorsitzende der Vereinigung der Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz hätten dem freiwilligen Hinausschieben der Altersgrenze grundsätzlich zugestimmt. Allerdings hätten der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken und die Präsidentin des Oberlandesgerichts Koblenz übereinstimmend ausgeführt, dass mehr gegen als für eine solche Regelung spreche. Beide hätten tagtäglich mit Personalbewirtschaftung und Personalentwicklung zu tun, sodass deren Aussagen großes Gewicht zukomme.

Bereits 2015 sei über die Thematik diskutiert worden. Die seinerzeit vorgetragenen Argumente seien in der Anhörung insbesondere von den zwei Personalverantwortlichen bestätigt worden.

Ausschlaggebendes Argument seien für die SPD-Fraktion die vorgetragenen möglichen Nachteile für die Personalentwicklung und Personalbewirtschaftung im Hinblick auf die Verlässlichkeit sowie die Flexibilität des Richtereinsatzes.

23. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.10.2017
– Öffentliche Sitzung –

Solange nicht klar sei, ob eine Richterin oder ein Richter einen Antrag auf Verlängerung der Arbeitszeit stellten, wirke sich dies auf den Einstellungskorridor für die Assessorinnen und Assessoren aus, die in der Justiz benötigt würden.

Frau Dicke habe in dem Zusammenhang ausgeführt, dass Assessorinnen und Assessoren teilweise länger als fünf Jahre auf ihre Lebenszeiterennung warten müssten. In dem Bereich seien personalwirtschaftliche Flexibilität und Planbarkeit erforderlich.

Herr Thurn habe deutlich gemacht, dass eine Anhebung der Altersgrenze dann sinnvoll wäre, wenn ein Personalengpass bei den Bewerberinnen und Bewerbern um entsprechende Stellen in der Justiz vorhanden wäre, was aber aktuell nicht der Fall sei. Dies habe auch Staatsminister Mertin bestätigt, sodass insofern gegenwärtig kein Handlungsbedarf gesehen wird.

Assessorinnen und Assessoren seien innerhalb der Gerichtsbarkeit, aber auch zwischen den Gerichtsbarkeiten sehr flexibel einsetzbar, wenn es beispielsweise um Versetzungen an andere Gerichtsstandorten, eine Verstärkung von Strafkammern und vieles mehr gehe. In jüngster Zeit hätten Assessorinnen und Assessoren auch einige Lücken ausfüllen müssen, was dafür spreche, immer für ausreichend beruflichen Nachwuchs zu sorgen.

Werde dem vorgelegten Gesetzentwurf gefolgt, könnte die Wiederbesetzung von frei werdenden Stellen erschwert werden. Nach der Besetzungs-VV müssten Stellen sechs Monate vor Freiwerden ausgeschrieben werden. In der Praxis werde dies normalerweise schon früher in Gang gesetzt. Wenn aber nicht bekannt sei, ob ein Stelleninhaber möglicherweise seine Dienstzeit verlängere, wäre ein früherer Beginn eines Ausschreibungsverfahrens nicht mehr möglich.

In der Vergangenheit sei eine Sechs-Monats-Frist für alle erforderlichen Beteiligungsschritte in einigen Fällen nicht ausreichend gewesen, sodass eine freigewordene Stelle mit Ausscheiden des Stelleninhabers nicht unmittelbar besetzt werden können. Dies sei ein wichtiger Aspekt, zumal nach dem vorgelegten Gesetzentwurf eine weitere Verlängerungsmöglichkeit gegeben wäre.

Herr Professor Dr. Hebler habe in der Anhörung deutlich gemacht, dass die Einschränkung im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, nach der ein Antrag abgelehnt werden könne, wenn zwingende dienstliche Gründe dem entgegenstünden, durchaus verfassungsrechtliche Bedenken aufwerfen könnte, zumindest ein Klagerisiko bestehe.

Außerdem habe er betont, dass Richterrecht nicht Beamtenrecht sei. Richterrecht bedeute am Ende eine Anspruchsregelung, der Dienstherr müsse also dem Antrag einer Richterin oder eines Richters folgen und habe kein Ermessen, wie dies bei den Beamtinnen und Beamten der Fall sei, selbst dann nicht, wenn die Leistungsfähigkeit einer Richterin oder eines Richters eingeschränkt wäre.

Zu Recht sei auf die unterschiedlichen Regelungen in den Ländern verwiesen worden. Einige hätten eine Anpassung dergestalt vorgenommen, dass sie die Verlängerungsoption auf die Jahrgänge beschränkten, für die die Altersgrenze von 67 Jahren noch nicht gelte. Nach dem CDU-Gesetzentwurf könnten eine Richterin oder ein Richter bis zur Vollendung des 69. Lebensjahrs im Dienst bleiben, was insofern die weitreichendste Regelung aller Bundesländer wäre.

Nach Auffassung der SPD-Fraktion sei mit der stufenweisen Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre eine Regelung für eine ausgewogene Altersstruktur getroffen worden, an der festgehalten werden solle.

Herr Thurn habe in der Anhörung darauf aufmerksam gemacht, dass der Altersdurchschnitt bei den Beförderungssämtern im Pfälzischen Oberlandesgericht bei 54,42 Lebensjahren liege. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit liege er deutlich jenseits der 50 Jahre. Insofern sei es wichtig, den jetzigen Einstellungskorridor zu erhalten.

Möglicherweise würde nur in sehr wenigen Fällen von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch gemacht. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf werde aber nicht gesehen, zumal Frau Dicke Möglichkeiten aufgezeigt habe, bei absehbar langwierigen Prozessen Vorsorge zu treffen, um einem vorzeitigen Ende eines Prozesses aufgrund des Ausscheidens von Richterinnen und Richtern zu begegnen. Eine Möglichkeit wäre der Einsatz von Ergänzungsrichterinnen oder -richtern, eine andere, bereits im Zuge

der Geschäftsverteilung auf die anstehende Ruhestandsversetzung hinzuweisen, um möglicherweise in einer anderen Kammer eingesetzt zu werden. Selbst mit einer Altersgrenze von 69 Jahren könne nie ausgeschlossen werden, dass eine Richterin oder ein Richter aufgrund des Alters einen Prozess nicht zu Ende führen könnten.

Die SPD-Fraktion habe sich in der Anhörung in ihrer Argumentation bestätigt gefühlt, dass keine gesetzgeberische Notwendigkeit bestehe, Richterinnen oder Richtern die Möglichkeit zu eröffnen, auf Antrag den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hinauszuschieben.

Frau Abg. Schellhammer schließt sich den Ausführungen ihres Vorredners an und hält insofern eine Wiederholung der Argumente für nicht erforderlich.

Im Jahr 2015 habe sich der Landtag bereits mit dem Vorschlag der CDU-Fraktion befasst. Da in der Anhörung keine überzeugenden Argumente aufgezeigt worden seien, was sich seit 2015 in der Hinsicht geändert hätte, bleibe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei ihrer damaligen Haltung und werde den Gesetzentwurf ablehnen. Im Vordergrund stehe dabei vor allem der Aspekt der Nachwuchsgewinnung, den der Abgeordnete Sippel bereits erläutert habe.

Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf werde ebenfalls nicht gesehen. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf würden Probleme nicht gelöst, allenfalls nach hinten geschoben. Insofern werde der Gesetzentwurf abgelehnt.

Herr Abg. Henter widerspricht der Darstellung des Abgeordneten Sippel, dass Professor Dr. Hebler in der Anhörung ausgeführt habe, dass Richterrecht nicht gleich Beamtenrecht sei. Vielmehr habe er dargelegt, dass die Gründe, die für einen Beamten bei einer Ablehnung herangezogen würden, um den unbestimmten Rechtsbegriff auszufüllen, aus seiner Sicht für Richterinnen oder Richter so nicht übernommen werden dürften. Daraus habe er die Parallele gezogen und festgestellt, dass insofern ein verfassungsrechtliches Risiko bestehen könnte. Dies würde dann aber auch bei den Ländern gelten, in denen bereits jetzt schon ein entsprechendes Gesetz in Kraft sei. Professor Dr. Hebler habe nicht den Standpunkt vertreten, dass man bei den Richtern generell keine Verlängerung aussprechen dürfte, er habe vielmehr auf die Begründung der Versagung verwiesen.

Herr Abg. Sippel betont, die Argumentation sei gewesen, dass die relativ weite Ermessensregelung nicht übertragen werden könne.

Herr Staatsminister Mertin führt aus, der zur Diskussion stehende Gesetzentwurf solle Richterinnen und Richtern, aber auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Möglichkeit eröffnen, ihren Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze auf Antrag um maximal bis zu zwei Jahren und damit im Einzelfall bis zur Vollendung des 69. Lebensjahres hinauszuschieben. Dies gelte insbesondere für diejenigen, für die aufgrund ihres Geburtsjahrgangs die Altersgrenze von 67 Jahren gelte.

Die beabsichtigte Änderung des Landesrichtergesetzes entspreche einem Antrag der CDU-Fraktion aus dem Jahr 2015, der seinerzeit mit der Regierungsmehrheit aus verschiedenen Gründen abgelehnt worden sei. Die damals vorgetragenen und abgewogenen sachlichen Argumente, die jedenfalls in Rheinland-Pfalz gegen die Option des Hinausschiebens des Ruhestandes auf Antrag gesprochen hätten, hätten nach wie vor Geltung.

Auch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Koblenz, Frau Dicke, und der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken, Herr Thurn, hätten im Anhörungsverfahren zum Ausdruck gebracht, dass nach Abwägung aller Vor- und Nachteile aus personalwirtschaftlicher Sicht die geltende Rechtslage beibehalten werden sollte. Dieser Ansicht sei auch die Präsidentin des Landgerichts Mainz, Frau Blettner, die ihre Stellungnahme im Anhörungsverfahren schriftlich eingereicht habe.

Dreh- und Angelpunkt sei die Tatsache, dass aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit die Möglichkeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand zwingend als Anspruch auszugestalten sei. Mit anderen Worten, die Dauer des Richterverhältnisses dürfe um der persönlichen Unabhängigkeit des Richters wegen nicht vom Ermessen der Dienstbehörde abhängig sein. Ein Antrag könne nach der Gesetzesformulierung nur abgelehnt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe einem hinausgeschobenen Ruhestand entgegenstünden. Dies werde

23. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.10.2017
– Öffentliche Sitzung –

nur in den absoluten Ausnahmefällen der Fall sein, wobei nach den Ausführungen von Herrn Professor Dr. Hebeler im Rahmen der Anhörung diese gesetzlich beabsichtigte Wenn-dann-Lösung verfassungsrechtlich nicht unbedenklich erscheine.

Faktisch laufe es darauf hinaus, dass eine Ablehnung eigentlich nur in den Fällen erfolgen könne, in denen man auch heute schon einen Antrag auf Entfernung aus dem Dienst bei dem Richterdienstgericht stellen könne. Alle anderen Fälle wären ausgeschlossen.

Wenn dem Dienstherrn in der Folge keine Möglichkeit eröffnet sei, aus personalwirtschaftlichen Gründen Einfluss auf den von der Richterin bzw. von dem Richter erwünschten Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zu nehmen, gehe damit ein erhebliches Maß an Planungssicherheit und Flexibilität verloren. Die Planungssicherheit und Flexibilität sei insbesondere in der rheinland-pfälzischen Justiz mit ihrer vergleichsweise kleinen Struktur von besonderer Bedeutung.

Durch die Verlängerungsoption bestehe die Gefahr, dass Beförderungsstellen nicht in einem Ausmaß nahtlos nachbesetzt werden könnten, wie es bisher der Fall sei.

Wie der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken, Herr Thurn, zu Recht im Rahmen des Anhörungsverfahrens ausgeführt habe, werde der überwiegende Anteil von Beförderungsstellen nicht erst sechs Monate vor ihrem Freiwerden ausgeschrieben, wie es die Besetzungs-VV vorsehe, sondern bereits sieben oder acht Monate vorher. Diese Vorgehensweise solle sicherstellen, dass die Nachbesetzung möglichst nahtlos verlaufe.

Die in der Besetzungs-VV vorgesehenen sechs Monate stammten aus einer Zeit, als der Richterwahlausschuss im Landesrecht noch nicht vorgesehen gewesen sei. Durch die Einbindung des Richterwahlausschusses bedürfe es jedoch eines größeren zeitlichen Vorlaufs. Sofern bis sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand noch damit gerechnet werden müsse, dass ein Verlängerungsantrag gestellt werde, wäre es unsachgemäß, eine Stelle auszuschreiben. Eine verzögerte Nachbesetzung wäre die Regel, wenn von der Verlängerungsoption kein Gebrauch gemacht werde.

Aufgrund des ungewissen Zeitpunkts der Vakanz einer Planstelle könne auch nicht flächendeckend sichergestellt werden, dass für die bereits ernannten Proberichterinnen und Proberichter bis zu ihrem Ernennungsanspruch nach Ablauf von fünf Jahren tatsächlich eine Planstelle in dem von ihnen präferierten Landgerichtsbezirk zur Verfügung stehe.

Aber auch vor Ablauf der fünf Jahre würde die Verlängerungsoption die Planungssicherheit für die jungen Kolleginnen und Kollegen beeinträchtigen. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Koblenz habe im Anhörungsverfahren in diesem Zusammenhang auch auf die besondere Verantwortung des Dienstherrn hingewiesen.

Auch wenn nach überwiegender Ansicht der Experten voraussichtlich nur wenige Personen von der Verlängerungsoption Gebrauch machen würden, sinke proportional der Einstellungsbedarf an Proberichtern und -richtern und damit auch die notwendige Flexibilität im Geschäftsbereich.

Nur durch Proberichterinnen und -richter könne ein kurz- und mittelfristiger zusätzlicher Personalbedarf vor Ort bei den Gerichten, sei es infolge der Inanspruchnahme von Altersteilzeit oder auch von Teilzeit, flexibel und ohne großen Verwaltungsaufwand abgedeckt werden. Betroffen hiervon sei nicht nur die örtliche Flexibilität.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Koblenz, Frau Dicke, habe im Rahmen der Anhörung anschaulich dargestellt, dass die Bereitschaft älterer Kolleginnen und Kollegen, vorübergehend ein neu zugeschnittenes Dezernat mit neuen Aufgabengebieten zu übernehmen, nicht zwangsläufig gegeben sei und häufig auf Schwierigkeiten stoße. Vorübergehende Belastungsspitzen könnten durch ein ausreichendes Maß an Proberichtern leichter aufgefangen werden als durch einen herausgeschobenen Ruhestand, zumal nicht sichergestellt sei, dass dort, wo Belastungsspitzen zu verzeichnen seien, die Richterinnen und Richter unmittelbar vor dem Ruhestand stünden und zugleich gewillt seien, länger zu arbeiten.

23. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.10.2017
– Öffentliche Sitzung –

Daneben eröffne der Einsatz von Proberichterinnen und -richtern auch insofern eine flexiblere Handhabung, als nach dem Rückgang der Belastungssituation deutlich einfacher eine neue Einsatzmöglichkeit gefunden werden könne. Ein Anspruch auf eine verlängerte Lebensarbeitszeit auf Antrag würde auch die in manchen Gerichtsbarkeiten bzw. Gerichtsstandorten ohnehin bereits festzustellende unausgewogene Altersstruktur gegebenenfalls verfestigen.

Soweit als Argument für die Option einer verlängerten Lebensarbeitszeit der Erhalt von Erfahrung und Kompetenzen vorgebracht werde, müsse allerdings auch bedacht werden, dass vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der Option als Anspruchsnorm nicht gewährleistet werden könne, dass nur hinreichend leistungsfähige Richterinnen und Richter von ihrem Antragsrecht Gebrauch machten.

Entgegen der Gesetzesbegründung seien sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung des richterlichen Dienstes gegenüber den Beamtinnen und Beamten bei der Frage des Eintritts in den Ruhestand gegeben. Der wesentliche Grund liege in der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und den damit verbundenen und bereits dargestellten Konsequenzen.

Im Übrigen gehe auch der vorliegende Gesetzentwurf davon aus, dass die einzelne Richterin bzw. der einzelne Richter im Gegensatz zu den Regelungen des Landesbeamtengesetzes einen Anspruch auf Hinausschieben des Ruhestandes hätten. Warum sich bei Richterinnen und Richtern nach der Gesetzesvorlage ein solcher Anspruch auf maximal zwei Jahre erstrecken solle, während er bei Beamtinnen und Beamten einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erfasse, ergebe sich aus der Gesetzesbegründung ebenso wenig wie der Umstand, warum auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einen solchen Anspruch auf Antrag haben sollten, obwohl sie sich – rechtlich betrachtet – nicht auf die richterliche Unabhängigkeit berufen könnten.

Ungeachtet der erwägenswerten Gründe, die im Einzelfall für eine verlängerte Lebensarbeitszeit auf Antrag sprechen würden, erscheine die Einräumung eines allgemeinen Anspruchs für alle Richterinnen und Richter ungeachtet der individuellen Leistungsfähigkeit und der personalwirtschaftlichen Belange vor Ort als unter Abwägung aller Gesichtspunkte nicht notwendig.

Herr Abg. Henter bittet um Einschätzung, ob die ausführlich dargelegten Gründe aus personalwirtschaftlichen Sicht in gleicher Weise bei der vom Landesgesetzgeber verabschiedeten Regelung der Dienstzeitverlängerung bis 67 Jahre zum Tragen kommen würden.

Zu fragen sei außerdem, ob die vom Minister sehr breit dargestellten personalwirtschaftlichen Gründe insbesondere im Hinblick auf junge Assessorinnen und Assessoren in Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Bayern, Bremen, Niedersachsen und Hessen relevant seien und zu Problemen geführt hätten. Alle Anzuhörenden hätten sich dahin gehend geäußert, dass ihnen solche Probleme in den Ländern nicht bekannt seien.

Herr Staatsminister Mertin legt dar, nach Kenntnis der Landesregierung hätten lediglich die Länder Baden-Württemberg, Bremen und Niedersachsen über die jetzt dort bestehende Lebensarbeitszeitverlängerung hinaus eine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen, alle anderen Ländern bisher nicht.

Probleme in den vom Abgeordneten Henter angesprochenen Ländern träten deshalb nicht auf, da eine Planbarkeit gegeben sei, bis für alle eine Lebensarbeitszeit von 67 Jahren gelte. Bei dem von der CDU vorgeschlagenen Gesetzentwurf sei eine solche Planbarkeit nicht vorhanden. Eine Richterin oder ein Richter könnten beispielsweise zunächst einmal nur eine Verlängerung um acht Monate beantragen. Ob die Option anschließend noch einmal in Anspruch genommen werden und, wenn ja, in welchem Umfang, sei zu dem Zeitpunkt unbekannt.

23. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.10.2017
– Öffentliche Sitzung –

Die Landesregierung argumentiere nicht, dass das von der CDU vorgeschlagene Gesetz nicht möglich wäre. Sollte ein solches Gesetz beschlossen werden, müsste eine Verwaltung selbstverständlich damit zurechtkommen. Die Landesregierung sehe aber in Abwägung aller Argumente, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Lebensarbeitszeit bereits verlängert worden sei, kein Bedürfnis für ein derartiges Gesetz.

Der Rechtsausschuss beschließt mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Vertreterin und der Vertreter der Fraktionen der CDU und der AfD, dem Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfs – Drucksache 17/3279 – zu empfehlen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 17/4113 –

Der mitberatende Rechtsausschuss schließt sich einstimmig der Empfehlung des federführenden Innenausschusses an, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 17/4113 – zu empfehlen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes (RettdG) – Einführung einer planerischen Vorgabe für die Eintreffzeit von Notärzten am Einsatzort

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

– Drucksache 17/4146 –

Gemäß § 83 Abs. 6 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtags findet eine Beratung im Ausschuss nicht statt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Budgetbericht der Landesregierung zum 30. Juni 2017

Bericht (Unterrichtung)

Landesregierung

– Drucksache 17/4278 –

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 17/4278 –
Kenntnis (siehe auch Vorlage 17/2086).

Punkt 5 der Tagesordnung:

Ausstattung der Justizwachtmeister

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1878 –

Herr Staatsminister Mertin berichtet, die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister bildeten einen wichtigen Bestandteil in der Gerichts- und Behördenorganisation. Ihre Aufgaben seien vielfältig und abwechslungsreich. Sie seien die zentrale Institution zur Gewährleistung der Sicherheit bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Sie führten Einlasskontrollen durch, gäben Auskünfte und seien für die Beaufsichtigung von Inhaftierten während Gerichtsverhandlungen und Vorführungen zuständig.

Daneben seien sie unter anderem auch für den reibungslosen Posteingang und -ausgang sowie für den Transport von Akten verantwortlich.

Neben besonderen Fachkenntnissen zeichne sie ein hohes Maß an Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft, Sorgfalt und wegen des steten Umgangs mit dem Publikum ein gutes Einfühlungsvermögen aus.

Dies vorausgeschickt, sei die erste Frage wie folgt zu beantworten: Im Geschäftsbereich der Justiz seien im Haushaltsplan 2017/2018 insgesamt 304 Stellen für Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister im ersten Einstiegsamt ausgewiesen. Im Einzelnen stünden 104 Stellen der Besoldungsgruppe A 4 nebst Amtszulage, 141 Stellen der Besoldungsgruppe A 5 nebst Amtszulage und 59 Stellen der Besoldungsgruppe A 6 zur Verfügung.

Darüber hinaus würden in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften weitere 20 Stellen der Besoldungsgruppe A 7 im zweiten Einstiegsamt für die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister verwendet, die den damaligen Verwendungsaufstieg bzw. die jetzige Fortbildungsqualifizierung absolviert hätten.

Die Besoldung der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister sei im Jahr 2016 durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes verbessert worden, wonach das Einstiegsamt von Besoldungsgruppe A 3 nach Besoldungsgruppe A 4 gehoben worden sei.

Das Justizministerium habe dies im Doppelhaushalt 2017/2018 für das Haushaltsjahr 2017 in der Weise umgesetzt, dass die insgesamt 14 Stellen der Besoldungsgruppe A 3 nebst Amtszulage nach Besoldungsgruppe A 4 nebst Amtszulage gehoben worden seien.

Die Landesregierung sei sich der Bedeutung des Justizwachtmeisterdienstes in der rheinland-pfälzischen Justiz bewusst. Die Personalsituation im Wachtmeisterdienst werde daher fortlaufend geprüft.

Auch im Rahmen der Vorbereitungen zum Doppelhaushalt 2019/2020 werde mit Blick auf die aktuellen und künftigen Aufgaben im Justizwachtmeisterdienst zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang der Personalbestand unter Berücksichtigung der Vorgaben der Schuldenbremse entwickelt werden könne. Eine Entscheidung darüber werde letztendlich der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der Beschlussfassung über den kommenden Doppelhaushalt treffen müssen.

Die zweite Frage aus dem Antrag könne dahin gehend beantwortet werden, die rheinland-pfälzischen Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister seien entsprechend der aktuellen Sicherheitslage angemessen mit mechanischen und technischen Einsatzmitteln ausgerüstet.

Da die Anforderungen an eine zeitgemäße Ausstattung zwangsläufig einem dynamischen Prozess unterlägen, sei eine stetige und vorausschauende Prüfung erforderlich, ob und in welchem Umfang die Ausstattung der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister anzupassen sei.

Um den guten aktuellen Standard dauerhaft zu sichern und aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen, beobachte und bewerte die Arbeitsgruppe „Sicherheit“ an den rheinland-pfälzischen Gerichten und Staatsanwaltschaften die aktuelle Gefahrenlage im Bereich der rheinland-pfälzischen, aber auch der

23. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.10.2017
– Öffentliche Sitzung –

bundesweiten Justiz und prüfe die Eignung entsprechender Hilfsmittel zur Erhöhung der Sicherheit und Verbesserung der Ausstattung der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister.

Halte die Arbeitsgruppe Ausstattungsgegenstände für erforderlich und geeignet, rege sie beim Ministerium der Justiz deren Beschaffung an. Alle von der Arbeitsgruppe geprüften und befürworteten Einsatzmittel und Ausstattungsgegenstände würden vom Ministerium der Justiz bei der dortigen zentralen Beschaffung gelistet und könnten von den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes nach Bedarf abgerufen werden.

Daneben bestehe auch für die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister die Möglichkeit, ihre praktischen Erfahrungen einzubringen und der Arbeitsgruppe die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen vorzuschlagen. Diese Anregungen würden in gleicher Weise einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen und bei entsprechender Eignung in die zitierte Beschaffungsliste aufgenommen.

Als Beispiel hierfür könne das derzeit bezogene Modell der Handfesseln angeführt werden, das aufgrund entsprechender Vorschläge aus dem Justizwachtmeisterdienst seit einigen Monaten über das Ministerium der Justiz abrufbar sei.

Hervorzuheben seien auch die aktuellen Entwicklungen bei den Schutzwesten für die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister. Hier habe sich die Arbeitsgruppe „Sicherheit“ für ein neues Modell mit einem zusätzlich verbesserten Stichschutz ausgesprochen. Das Ministerium der Justiz habe die entsprechende Beschaffung ausgeschrieben.

Das derzeitige Beschaffungsverfahren, geeignete Ausstattungsgegenstände über die zentrale Beschaffung zur Verfügung zu stellen, habe sich bewährt. Es gewährleiste, dass alle Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister über eine einheitliche Ausrüstung verfügten. Dies erleichtere eine sachgerechte Fortbildung und gemeinsame Standards. Letzteres führe im Rahmen notwendiger Abordnungen von Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister an andere Standorte zu einer hohen Flexibilität.

Über die zentrale Beschaffung des Ministeriums der Justiz seien beispielsweise derzeit folgende Gegenstände beziehbar:

- Hand- und Fußfesseln,
- Einsatzgürtel nebst Zubehör,
- Gummischlagstöcke,
- schnitthemmende Handschuhe,
- schusssichere Überziehschutzwesten,
- digitale Handsprechfunkgeräte und
- Spuckhauben.

Den Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern stünden außerdem Reizstoffsprühgeräte zur Verfügung. Voraussetzung für das Mitführen dieser Geräte sei jedoch die erfolgreiche Teilnahme an einer eintägigen Unterweisung im Gebrauch von Reizstoffsprühgeräten sowie einer jährlichen Auffrischungsschulung.

Aktuell prüfe das Ministerium die Erweiterung des Ausrüstungskatalogs der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister um den sogenannten Einsatzstock – kurz ausziehbar –, EK genannt. Hierbei handele es sich um einen ausziehbaren Stock, der sich durch einen sehr hohen Tragekomfort und durch sein unauffälliges und damit deeskalierendes Erscheinungsbild auszeichne.

Der insoweit mit der Thematik befasste Justizlenkungsausschuss habe sich für eine Pilotierung des EK ausgesprochen. Das Ministerium beabsichtige, die Arbeitsgruppe „Sicherheit“ mit der Erarbeitung eines Pilotierungs- und Ausbildungskonzepts für den EK zu beauftragen, um im Anschluss an die Erprobungsphase über die Zulassung dieses Ausrüstungsgegenstandes zu entscheiden.

23. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.10.2017
– Öffentliche Sitzung –

Zur dritten Frage sei festzustellen, im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz seien zum Stichtag 31. August 2017 insgesamt 8.400 Stunden und 39 Minuten an Überstunden geleistet worden. Gemessen an der Gesamtzahl der eingesetzten Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister entspreche dies einer durchschnittlichen Überstundenzahl von 42 Stunden.

Im Jahr 2016 – Stichtag 31. August 2016 – seien 8.199 Stunden und 36 Minuten an Überstunden registriert worden. Daraus ergebe sich eine durchschnittliche Überstundenzahl von 43 Stunden je Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter.

Zum 31. August 2015 habe die Gesamtzahl an Überstunden 7.134 Stunden und 38 Minuten betragen, was einem Durchschnittswert von 39 Stunden entspreche.

Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken habe für seinen Bezirk zum Stichtag 30. September 2017 insgesamt 3.624 Stunden und 49 Minuten an Überstunden im Justizwachtmeisterdienst mitgeteilt. Der Durchschnittswert betrage 36 Stunden. Für das Gesamtjahr 2016 seien 3.616 Stunden und 43 Minuten feststellbar gewesen, was einem Durchschnitt von nahezu 36 Stunden je Justizwachtmeisterin bzw. Justizwachtmeister entspreche.

Im Jahr 2015 habe der Wert insgesamt bei 3.026 Überstunden gelegen. Hieraus habe sich eine durchschnittliche Belastung von 30 jährlichen Überstunden pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter ergeben.

Der Präsident des Landessozialgerichts habe für den Stichtag 26. September 2017 mitgeteilt, dass die in seinem Geschäftsbereich beschäftigten Bediensteten im Justizwachtmeisterdienst in den vergangenen drei Jahren insgesamt 227 Stunden und 21 Minuten an Überstunden aufgebaut hätten. Dies entspreche einem aktuellen Wert von etwa 17 Stunden pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter.

Die an den Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht tätigen Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister hätten in diesem Jahr mit Stand zum 30. September 2017 insgesamt 469 Stunden und 25 Minuten Überstunden geleistet. Dies bedeute eine durchschnittliche Überstundenanzahl von 31 Stunden der Justizwachtmeisterinnen bzw. Justizwachtmeister.

In den Jahren 2016 und 2015 habe dieser Wert bei 290 Stunden und 1 Minute bzw. 242 Stunden und 39 Minuten gelegen. Der sich daraus für beide Jahre ergebende Durchschnittswert liege bei jeweils etwa 22 Überstunden.

Herr Abg. Lohr bedankt sich für die Ausführungen und bittet um den Sprechvermerk.

Zu fragen sei nach dem Zeithorizont, bis der EK im Ministerium der Justiz gelistet und abrufbar sei.

Herr Staatsminister Mertin sagt zu, seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Schwer prognostizierbar sei der Zeitpunkt, ab dem der EK einsatzbereit sein werde.

Auf die Zusatzfrage des **Herrn Abg. Lohr** eingehend, ob die Zeitspanne beispielsweise zwei oder fünf Jahre betragen werde, betont **Herr Staatsminister Mertin** nochmals, dass es gegenwärtig sehr schwierig sei, ein genaues Datum festzulegen. Voraussichtlich werde man in etwa einem halben Jahr abschätzen können, in welchem Rahmen und Umfang der EK eingeführt werden könne.

Herr Abg. Henter bezieht sich auf die Aussage, dass sich rund 75 % der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister in den Besoldungsgruppen A 4 oder A 5 befänden. Jedem sei bekannt, wie viel Geld dies in etwa bedeute.

In Schleswig Holstein seien nach seinen Erkenntnissen alle Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister in den mittleren Dienst übernommen worden. Zu fragen sei, ob im Ministerium der Justiz überlegt werde, die Zahl der Beförderungssämter A 6 und A 7 aufzustocken, um mehr Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister von A 4 und A 5 nach A 6 und A 7 bringen zu können. Auch aus sozialen Gründen wäre dies erstrebenswert.

Bei den kleinen Amtsgerichten seien nur zwei Justizwachtmeisterinnen oder Justizwachtmeister tätig. Wenn diese in Urlaub oder erkrankt seien, könne der Fall eintreten, dass niemand mehr im Dienst sei.

Daher stelle sich die Frage, wie die Landesregierung die Forderung der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister nach einer zusätzlichen dritten Stelle für die kleinen Amtsgerichte bewerte.

Nach Auffassung von **Herrn Staatsminister Mertin** könne diese Frage geprüft werden, jedem sei aber die Gesamthaushaltssituation bis 2020 bekannt. Im Rahmen dessen, was möglich sei, würden bestimmte Maßnahmen durchgeführt, so die Anhebung von A 3 nach A 4. Im kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren werde sicherlich über die vom Abgeordneten Henter angesprochenen Fragen nachzudenken sein.

Eine Ausweitung der Stellenzahl müsse sehr sorgfältig abgewogen werden. Durch die Einführung der Elektronischen Akte werde sich das Berufsbild in den nächsten Jahren erheblich verändern, was in die Überlegungen mit einzubeziehen sei. Insofern sei die künftige Entwicklung gegenwärtig sehr schwer abschätzbar. Nicht besonders zielführend wäre es, in hohem Maße neues Personal einzustellen, um dann in einigen Jahren feststellen zu müssen, dass dies in dem Umfang nicht notwendig gewesen wäre.

Herr Abg. Henter stimmt der Aussage zu, dass sich das Berufsbild der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister künftig ändern werde. Die Frage sei, ob weniger Stellen benötigt würden. In diesem Zusammenhang sei der Gesichtspunkt der Sicherheit an den Gerichten in den Fokus zu stellen. Ein praktisches Problem ergebe sich beispielsweise dadurch, wenn in einem kleinen Amtsgericht bei Eingangskontrollen eine Frau zu durchsuchen sei, aber nur ein männlicher Justizwachtmeister Dienst habe.

Infrage zu stellen sei die Überlegung, dass weniger Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister benötigt würden, wenn sich künftig das Berufsbild ändere. Vermutlich würden andere Aufgaben hinzukommen.

Zu unterstreichen sei nochmals die Bitte, bei der Aufstellung des nächsten Haushalts dafür Sorge zu tragen, dass mehr Bedienstete von den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 in die Besoldungsgruppen A 6 und A 7 gebracht werden könnten. Die CDU-Fraktion werde dies vermutlich auch mit Haushaltsanträgen unterstützen.

Herr Abg. Lohr verweist auf das Land Baden-Württemberg, in dem bereits jetzt schon jedes kleine Amtsgericht über drei Justizwachtmeisterinnen oder Justizwachtmeister verfüge. Zu fragen sei, ob eine solche Regelung auch auf Rheinland-Pfalz übertragen werden könnte.

Herr Staatsminister Mertin unterstreicht, dass er in seinen Ausführungen davon gesprochen habe, dass sich das Berufsbild in den nächsten Jahren verändern werde, aber keine Aussage darüber habe treffen wollen, inwieweit sich der Bedarf verändern werde.

Wenn in kleinen Gerichten ein höherer Bedarf an Personal entstehe, werde schon jetzt Hilfe von größeren Einheiten zur Verfügung gestellt. Diese Praxis könne unter Umständen noch verbessert werden.

Seien beispielsweise nur männliche Justizwachtmeister vor Ort anwesend, könne in der Regel eine weibliche Kraft aus dem Geschäftsbereich, die geschult sei, auch Frauen durchsuchen oder andere Maßnahmen durchführen. Insofern würden jetzt schon andere Lösungen praktiziert.

Für ein Land wie Baden-Württemberg, das im Finanzausgleich ein Geberland sei, sei es natürlich einfacher, entsprechende Regelungen einzuführen. Rheinland-Pfalz gehöre nicht dazu und müsse insofern mit anderen Maßnahmen solchen Situationen begegnen, wie beispielsweise mit dem Aushelfen durch Personal größerer Einheiten.

Dass die Landesregierung die Höhe der Besoldung der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister im Auge habe, werde allein schon dadurch ersichtlich, dass eine Erhöhung von A 3 nach A 4 erfolgt sei. Anhebungen seien aber nur vor dem Hintergrund der gesamten Haushaltssituation möglich.

Herr Abg. Baldauf verweist auf die Besoldungstabelle, nach der der Schritt von A 3 nach A 4 eine Erhöhung um 40 Euro, 80 Euro oder maximal 100 Euro bedeute. Bei den Einkünften, die eine Justizwachtmeisterin oder ein Justizwachtmeister erzielten, müsse berechtigterweise die Frage gestellt werden, wie man von einem solchen Einkommen überhaupt leben könne.

23. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.10.2017
– Öffentliche Sitzung –

Bei der Polizei habe es in der Vergangenheit einen Vorschlag der Landesregierung gegeben, der auch durchgesetzt worden sei, Beamte aus dem mittleren Dienst in den höheren Dienst zu nehmen. Zu fragen sei, ob seitens des Ministeriums der Justiz der politische Wille bestehe, bei den Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern einen ähnlichen Weg einzuschlagen, also dann vom einfachen in den mittleren Dienst.

Eine Anhebung von A 3 nach A 4 sei zwar zu begrüßen, bringe dem einzelnen Mitarbeiter aber sehr wenig.

Herr Staatsminister Mertin hält den Ausführungen entgegen, dass solche Überlegungen immer von der Gesamthaushaltssituation abhängig seien. Die Landesregierung habe einen bestimmten verfassungsrechtlichen Rahmen, der einzuhalten sei und über den gesprochen werden könne, allerdings nicht in der heutigen Sitzung.

Auf Bitte von Herrn Abg. Lohr sagt Herr Staatsminister Mertin zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag – Vorlage 17/1878 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Änderung der Strafprozessordnung in Kraft getreten

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/1935 –

Herr Abg. Ruland führt zur Begründung aus, das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens sei nach seiner Verkündung am 24. August 2017 in Kraft getreten. Die Strafprozessordnung sei damit unter anderem in Bezug auf die sogenannte Online-Durchsuchung, den Wegfall des Richtervorbehalts zur Blutentnahme im Zusammenhang mit Straßenverkehrsdelikten und beispielsweise der Videoaufzeichnung bei der Beschuldigtenvernehmung geändert worden. Die SPD-Fraktion bitte die Landesregierung um eine kurze Berichterstattung darüber.

Herr Staatsminister Mertin legt dar, kurz vor dem Ende der Legislaturperiode habe der Bundesgesetzgeber noch zahlreiche, sehr praxisrelevante Änderungen der Strafprozessordnung und anderer Gesetze beschlossen.

Am 24. August 2017 sei das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens in Kraft getreten. Eigentlich handle es sich dabei nicht nur um einen, sondern um zwei Gesetzentwürfe, die der Deutsche Bundestag zusammengeführt habe. Außerdem seien aufgrund einer Formulierungshilfe der Bundesregierung noch Regelungen zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung – Quellen-TKÜ – und zur Online-Durchsuchung hinzugekommen.

Das Gesetz fuße auf den Vorarbeiten einer Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens und enthalte insgesamt über 70 Änderungen der Strafprozessordnung und zahlreicher weiterer Gesetze.

Ziel des Gesetzgebers sei es gewesen, das Strafverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, die Transparenz und Kommunikation im Strafverfahren zu fördern, die Effizienz der Strafverfolgung zu steigern und die Wahrheitsfindung zu optimieren. Ob diese hochgesteckten Ziele in der Umsetzung verwirklicht werden könnten, sei aus Sicht der Praxis zumindest an der einen oder anderen Stelle zweifelhaft.

Im Folgenden werde ein Überblick über die wesentlichen Änderungen der Strafprozessordnung und – soweit schon absehbar – ihre Auswirkungen auf die Justiz gegeben.

Bei einem Tatverdacht bezüglich Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr bedürfe die Entnahme einer Blutprobe bei Beschuldigten keiner richterlichen Anordnung mehr. Es bestehe nunmehr eine gleichrangige Anordnungscompetenz von Staatsanwaltschaft und Polizei. Das Gericht habe sich ohnehin, wenn es dies angeordnet habe, auf die Angaben der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft verlassen müssen, die den unmittelbaren Eindruck vom alkoholisierten Zustand des Betroffenen hätten. Diese Neuerung werde daher sicherlich eine Erleichterung für die Praxis darstellen.

Im Rahmen von DNA-Reihenuntersuchungen könne zukünftig auch der sogenannte DNA-Beinahetreffer verwertet werden, der auf ein nahes Verwandtschaftsverhältnis – gerade Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad – zwischen dem Spurenverursacher und dem Probengeber hindeute. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hätten diese Informationen bisher nicht gewonnen und nur in Ausnahmefällen für Ermittlungen im verwandtschaftlichen Umfeld des Teilnehmers verwertet werden dürfen. Die freiwilligen Teilnehmer an einer Reihenuntersuchung seien allerdings darüber zu belehren, dass bei einem Ähnlichkeitstreffer auch Verwandte in Verdacht geraten könnten.

Eine weitere Entlastung solle die neue Regelung zur Erscheinungspflicht von Zeugen zur polizeilichen Vernehmung bringen. § 163 Abs. 3 Strafprozessordnung verpflichte Zeugen nunmehr, polizeilichen Ladungen zur Vernehmung Folge zu leisten und auszusagen, wenn der Ladung ein staatsanwaltschaftlicher Auftrag zugrunde liege. Bisher seien Zeugen nur zum Erscheinen und zur Aussage bei der staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Vernehmung verpflichtet gewesen. Durch die Änderung solle die staatsanwaltschaftliche Praxis entlastet werden, da es bisher der Zeuge durch sein Verhalten in der Hand gehabt habe, ob er durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft vernommen worden sei.

23. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.10.2017
– Öffentliche Sitzung –

Wesentliche Entscheidungen, etwa über das Vorliegen von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten, über die Beiordnung eines Zeugenbeistands oder über die Verhängung von Ordnungsgeldern bei Nichterscheinen oder unberechtigter Aussageverweigerung, blieben weiterhin der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Die Festsetzung von Ordnungshaft obliege – ebenso wie die eidliche Vernehmung – dem Ermittlungsrichter.

Soweit sich der Gesetzgeber vorgenommen habe, das Strafverfahren – insbesondere die Durchführung der Hauptverhandlung – zu straffen und transparenter zu machen, seien folgende Maßnahmen zu nennen:

Gemäß § 213 Abs. 2 Strafprozessordnung solle der Vorsitzende zukünftig bei besonders umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht, in denen die Hauptverhandlung voraussichtlich mehr als zehn Tage dauere, den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung vor der Terminbestimmung mit dem bzw. den Verteidigern, der Staatsanwaltschaft und den Nebenklägervertretern abstimmen. Außerdem werde dem Verteidiger in solchen Verfahren das Recht eingeräumt, nach Verlesung der Anklageschrift auf Antrag eine Erklärung zur Anklage – ein sogenanntes „opening statement“ – abzugeben. Diese Erklärung dürfe den Schlussvortrag nicht vorwegnehmen. Der Vorsitzende könne dem Verteidiger auferlegen, seine Erklärung schriftlich einzureichen, wenn andernfalls der Verfahrensablauf erheblich verzögert würde.

Inwieweit von diesen – dem amerikanischen Strafprozess nicht unähnlichen – Rechten Gebrauch gemacht werde, bleibe abzuwarten. Ob sie künftig zu einer Straffung und Beschleunigung beitragen, dürfe aber bezweifelt werden.

Mit dem Ziel der Optimierung der Wahrheitsfindung sehe das Gesetz ab dem 1. Januar 2020 in § 136 Abs. 4 – neu – der Strafprozessordnung eine Pflicht zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren vor. Voraussetzung sei, dass dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liege oder die schutzwürdigen Interessen von Beschuldigten unter 18 Jahren bzw. von psychisch kranken oder intellektuell erheblich eingeschränkten Beschuldigten hierdurch besser gewahrt werden könnten.

In den letztgenannten Fällen sei aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe ein Beurteilungsspielraum eröffnet. Sofern sich der Beschuldigte etwa gegen die Aufnahme sträube oder durch die Aufzeichnung offenkundig gehemmt werde, könne davon abgesehen werden, weil sie dann nicht geboten erscheine. Letztlich werde hier die Rechtsprechung zeigen müssen, wo die Grenzen lägen.

Die audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen werde mit erheblichem personellem, organisatorischem und technischem Mehraufwand für die Polizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte verbunden, und es würden zusätzliche Anlagen zur audiovisuellen Aufzeichnung zu beschaffen und entsprechende Räumlichkeiten bereitzuhalten sein. Staatsanwaltschaften und Gerichte würden diese Aufnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung sichten müssen, was weiteren zeitlichen und personellen Aufwand bedeute. Solche Vernehmungen könnten durchaus Stunden dauern. Auch in der Hauptverhandlung werde die Aufzeichnung regelmäßig als Beweismittel einzuführen sein.

Zur Beschleunigung des Strafverfahrens solle die neue Regelung zur Beweisantragstellung beitragen. Der Vorsitzende könne nunmehr, nach Abschluss der Beweisaufnahme von Amts wegen, eine angemessene Frist zur Stellung von Beweisanträgen bestimmen. Anträge die, obwohl ihre Stellung vorher möglich gewesen sei, nach Fristablauf gestellt würden, könnten erst im Urteil beschieden werden. Werde ein Beweisantrag nach Fristablauf gestellt, seien die Tatsachen, die die Einhaltung der Frist unmöglich gemacht hätten, glaubhaft zu machen.

Damit solle die Stellung von oft unbegründeten Beweisanträgen zum Zwecke der Verfahrensverzögerung an Attraktivität verlieren. Die Auswirkungen dieser Vorschrift auf die Praxis seien noch nicht absehbar. Allzu hohe Erwartungen sollten damit aber nicht verbunden werden, denn auch einem schuldhaft verspäteten Beweisantrag sei nachzukommen, wenn keiner der bereits bisher geltenden Ablehnungsgründe vorliege. Das Beweisantragsrecht als solches werde also nicht angetastet.

Zweifellos zu einer Vereinfachung und Beschleunigung werde die Regelung führen, wonach die Verlesung von ärztlichen Attesten über Körperverletzungen jetzt unabhängig vom Tatvorwurf stets zulässig

23. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.10.2017
– Öffentliche Sitzung –

sei. Hierdurch könne auf die persönliche Vernehmung behandelnder Ärzte verzichtet werden, wenn durch die Verlesung lediglich das Vorliegen einer körperlichen Beeinträchtigung bewiesen werden solle.

Möglich sei es nunmehr auch, die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten zu verlesen, wenn dies lediglich der Bestätigung eines Geständnisses des Angeklagten diene und der Angeklagte, der keinen Verteidiger habe, sowie der Staatsanwalt der Verlesung zustimmten.

Im materiellen Strafrecht gebe es vor allem eine relevante Änderung: Im Strafgesetzbuch sei in § 44 die Möglichkeit geschaffen worden, ein Fahrverbot von bis zu sechs Monaten als Nebenstrafe zu verhängen, und zwar auch dann, wenn die begangene Tat nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges bzw. der Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers stehe. Der Gesetzgeber verfolge damit vornehmlich den Zweck, im Bereich kleiner und mittlerer Kriminalität Täter zu erreichen und zu bestrafen, die durch eine Geldstrafe nicht ausreichend zu beeindrucken seien.

Das Fahrverbot als Nebenstrafe könne daher verhängt werden, wenn es zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheine oder hierdurch die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder deren Vollstreckung vermieden werden könne. Das Fahrverbot solle sozusagen als Denkkettel- und Besinnungsmaßnahme dienen.

Kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens seien auf Beschluss des Bundestages noch zwei Regelungen in das Gesetz aufgenommen worden, die bisher in den Beratungen keine Rolle gespielt hätten und daher auch nicht ausführlich hätten diskutiert werden können. Es handle sich um die Quellen-TKÜ und die Online-Durchsuchung.

Als Quellen-TKÜ werde eine technische Maßnahme zur Überwachung verschlüsselter Internet-Kommunikation bezeichnet, etwa über WhatsApp. Da die Kommunikation über solche Kanäle vollverschlüsselt sei, werde eine Software auf dem informationstechnischen System der Zielperson – also zum Beispiel dem Mobiltelefon – aufgebracht und die Information an der unverschlüsselten Quelle ausgeleitet.

§ 100 a Strafprozessordnung, der die klassische Telekommunikationsüberwachung regle, sei dazu ausdrücklich erweitert worden. Dies bedeute, dass die Quellen-TKÜ unter denselben Voraussetzungen zulässig sei wie die bisherige Telekommunikationsüberwachung.

Die Regelung übernehme außerdem die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz vom 20. April 2016. Insbesondere würden strenge Anforderungen daran gestellt, was aufgezeichnet werden dürfe, wie der Kernbereichsschutz auszugestalten sei und welche datenschutzrechtlichen und grundrechtssichernden Vorgaben beachtet werden müssten. Es seien umfangreiche Protokollierungs-, Statistik- und Berichtspflichten vorgesehen.

In § 100 b Strafprozessordnung sei die Möglichkeit der sogenannten Online-Durchsuchung vorgesehen. Dahinter verberge sich ein Eingriff in ein von dem Beschuldigten genutztes informationstechnisches System und die Datenerhebung hieraus ohne dessen Wissen. Die Online-Durchsuchung ermögliche es, einen internetfähigen Rechner mittels entsprechender Software unbemerkt zu durchsuchen.

Da es sich um einen gravierenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung handle, der noch dazu heimlich geschehe, seien die Voraussetzungen für die Anordnung hoch. Sie richteten sich an den Bestimmungen zur akustischen Wohnraumüberwachung aus. Die Online-Durchsuchung sei daher nur bei Vorliegen einer der in § 100 b Abs. 2 Strafprozessordnung aufgeführten besonders schweren Straftat (zum Beispiel einem Mord oder einem schweren Raub) zulässig, die auch im Einzelfall schwer wiegen müsse. Außerdem müsse die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise zumindest wesentlich erschwert sein.

Des Weiteren gälten ein strenger Kernbereichsschutz sowie umfangreiche Protokollierungs-, Statistik- und Berichtspflichten. Ob diese Anforderungen ausreichten, um den mit der Online-Durchsuchung verbundenen ganz erheblichen Grundrechtseingriff verfassungsrechtlich zu rechtfertigen, erscheine zumindest diskutabel. Letztlich würden dies die Gerichte zu prüfen und zu entscheiden haben.

Zu berücksichtigen sei auch, dass mit der Vorbereitung und dem Einsatz solcher Maßnahmen in jedem Einzelfall ein sehr hoher Aufwand für Polizei und Staatsanwaltschaft verbunden sei. Auch dies dürfte

23. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.10.2017
– Öffentliche Sitzung –

dazu führen, dass die Maßnahme nur bei einer sehr geringen Anzahl von Verfahren in Betracht kommen werde. Es dürfte daher, ähnlich wie bei der akustischen Wohnraumüberwachung, nicht mit einer Vielzahl von Anordnungen zu rechnen sein. Gleichwohl müssten die Regelungen kritisch begleitet werden.

Herr Abg. Henter bittet um Übersendung des Sprechvermerks, was **Herr Staatsminister Mertin** gerne zusagt.

Herr Abg. Henter legt dar, auch die CDU-Fraktion halte die im Gesetz beschlossenen Maßnahmen für sinnvoll und teile die Auffassung des Herrn Staatsministers Mertin, dass noch nicht geklärt sei, ob auch alles in der Praxis die gewünschte Wirkung zeigen werde.

Die Regelungen des Strafprozesses müssten aus Gerechtigkeitsgründen verändert werden. Insbesondere in großen Wirtschaftsstrafverfahren dürfe es nicht sein, dass aufgrund vieler Anträge das Verfahren letztlich eingestellt werde. Würden kleinere Delikte wie Ladendiebstahl ausverhandelt und große Wirtschaftsstrafsachen mangels entsprechender Regelungen im Strafprozessrecht nicht zur Entscheidung gebracht werden können, weil zum Beispiel Verjährung drohe, verletze dies das Gerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung.

Am 26. September 2017 hätten sich fast 80 Vorsitzende Richter aus allen Oberlandesgerichtsbezirken auf dem zweiten bundesweiten Strafkammertag in Würzburg unter dem Motto „Gerechter Strafprozess braucht gute Gesetze – Forderungen deutscher Strafrichter an den Gesetzgeber“ getroffen. Sie hätten Vorschläge erarbeitet, wie das Strafverfahren effektiver und praxistauglicher gemacht werden könne. So sollten zum Beispiel Zeugenfragebögen in gleich gelagerten Massenverfahren verlesen werden dürfen, die Begründungsanforderungen an Beweisanträge erhöht, die Zahl von Nebenklägeranwälten eingeschränkt und Revisionen erschwert werden.

Während das Land für die personelle Besetzung der Großen Strafkammern zuständig sei – in dieser Hinsicht habe sich bereits einiges getan, und vielleicht werde noch mehr möglich sein –, liege die Zuständigkeit für die Umsetzung der genannten Vorschläge in der Strafprozessordnung beim Bundesgesetzgeber. Deshalb laute die Frage, ob das Land Rheinland-Pfalz bereit sei, sie über den Bundesrat zu unterstützen, damit der Strafprozess in großen Verfahren beschleunigt werden, gerechter ablaufen und zu Ende gebracht werden könne.

Herr Staatsminister Mertin antwortet, diese Problemlage gemeinsam mit seinen Amtskolleginnen und -kollegen auf der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder in Deidesheim erörtert zu haben. Es habe Einigkeit bestanden, dass das Vorsitzland Rheinland-Pfalz für die Herbstkonferenz einen Antrag stelle – zwischenzeitlich sei er auch eingereicht worden –, wonach im Hinblick auf die neue zur konstituierende Bundesregierung und den neuen Bundestag eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung – und nach Möglichkeit unter Federführung – des Bundes eingesetzt werden solle, die den Sachverhalt prüfe und Vorschläge ausarbeite, was zu tun sei.

Der Sachverhalt sei kompliziert, da auf der einen Seite das Beweisantragsrecht des Angeklagten bestehe, auf der anderen Seite aber natürlich auch das Interesse der Gesellschaft daran, solche Großverfahren zu Ende zu bringen. Die Vorschläge des Strafkammertags würden von der Arbeitsgruppe selbstverständlich zu berücksichtigen sein. Es bestehe der Eindruck, alle Bundesländer seien bereit, sich grundsätzlich mit dem Problem zu befassen, was jedoch nicht heiße, dass sie auch jeden Vorschlag aufgreifen würden.

Auf Bitte von Herrn Abg. Henter sagt Herr Staatsminister Mertin zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag – Vorlage 17/1935 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Beamtenpension für Koblenzer OB Joachim Hofmann-Göttig

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/2051 –

Herr Staatssekretär Hoch berichtet, es gebe unterschiedliche Konstellationen, in denen eine Staatssekretärin oder ein Staatssekretär aus dem Amt scheidet. Je nach Fallgestaltung kämen hierfür Versetzung, Beurlaubung, Entlassung oder einstweiliger Ruhestand in Betracht. Welches Rechtsinstitut zur Anwendung komme, hänge von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Landesregierung prüfe in jedem einzelnen Fall, in welcher Form ein notwendiger Wechsel im Amt einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs vollzogen werde.

Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gebe der Landesregierung die Möglichkeit, bestimmte politisch wichtige Ämter so zu besetzen, dass sie in fortdauernder Übereinstimmung mit ihren grundsätzlichen politischen Zielen und Ansichten ausgeübt würden. Für die Rechtmäßigkeit der Versetzungsmaßnahme komme es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf die Erwägungen an, die für die Versetzung maßgeblich gewesen seien. Dabei billige die Rechtsprechung der Landesregierung einen sehr weiten Ermessensrahmen zu.

Entsprechende Gründe hätten bei der Versetzung von Herrn Staatssekretär Joachim Hofmann-Göttig in den einstweiligen Ruhestand vorgelegen. Nach der gesetzlichen Regelung sei die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ohne die Angabe von Gründen erfolgt. An diese Vorgabe habe sich die damalige Landesregierung gehalten; die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand habe der geltenden Rechtslage entsprochen. Interpretierten andere Akteure dies heute anders, ändere das nichts am Wortlaut des Gesetzes.

Es lasse sich die Frage stellen, welche Diskussion heute geführt würde, wenn die Ruhestandsversetzung unmittelbar nach der Wahl zum Oberbürgermeister am Wahlabend oder – wie im Fall der ehemaligen hessischen Staatssekretärin im Finanzministerium, die für das Amt der Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt am Main kandidierte – zum Zeitpunkt der Nominierung als Kandidatin erfolgt wäre und die Ruhestandsbezüge während eines Wahlkampfes oder in der Phase zwischen Wahlakt und Amtsantritt gezahlt werden müssten.

Die finanziellen Folgen einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ergäben sich unmittelbar aus den rechtlichen Vorschriften, insbesondere aus dem rheinland-pfälzischen Landesbeamtenversorgungsgesetz. Die Einzelheiten eines Falls berührten immer – so auch im Fall von Herrn Hofmann-Göttig – schutzwürdige Interessen einzelner Personen, nämlich das informationelle Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin. Aus diesem Grund könnten dazu seitens der Landesregierung öffentlich keine weiteren Auskünfte geben werden.

Herr Abg. Lohr möchte wissen, wie viele Anzeigen in dieser Sache mittlerweile eingegangen seien, welche Ruhegehaltsansprüche für Herrn Hofmann-Göttig über die Jahre angelaufen seien und ob die Landesregierung solch eine Regelung gegenüber dem Steuerzahler für vertretbar halte.

Herr Staatssekretär Hoch antwortet, außerhalb dessen, was den Medienberichten zu entnehmen gewesen sei, keine Kenntnis darüber zu haben, ob und wie viele Strafanzeigen eingegangen seien.

Zur genauen Höhe von Versorgungsansprüchen könne er sich öffentlich nicht äußern. Im Übrigen würden solche Höhen davon bestimmt, wie sich Lebensverläufe im öffentlichen Dienst im Einzelnen gestalteten. Das sei nicht Aufgabe des Dienstherrn, sondern der versorgungsberechnenden Behörde im Land Rheinland-Pfalz, die die Höhe der Ansprüche für alle in jedweder Form in den Ruhestand tretenden Beamtinnen und Beamten mit großer Gründlichkeit feststelle.

Hinsichtlich der Vertretbarkeit gegenüber dem Steuerzahler sei zu sagen, dass es sich bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zum damaligen Zeitpunkt um eine zulässige Rechtsausübung gehandelt habe. Die daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen ergäben sich aus dem Landesbeamtenversorgungsgesetz.

Herr Staatsminister Mertin ergänzt zur Frage des Herrn Abgeordneten Lohr, seinen Informationen zufolge seien zwei Strafanzeigen eingegangen.

Herr Abg. Baldauf ist der Auffassung, unabhängig davon, ob juristisch einwandfrei oder nicht, sei im Fall Hofmann-Göttig moralisch verwerflich vorgegangen worden. Zu denken sei nur an die in Tagesordnungspunkt 5 angesprochene Besoldung der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister. Zur Transparenz gehöre auch, von Anfang an die entsprechenden Informationen offenzulegen. Die Gründe für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nicht angeben zu müssen, sei Sache des Dienstherrn. Es gebe aber auch den betroffenen Staatssekretär Hofmann-Göttig selbst, der mit dem Vorgehen einverstanden gewesen sei.

Vor diesem Hintergrund stelle er an Herrn Staatssekretär Hoch die rein moralische Frage, ob er sich genauso verhalten hätte. Wie ausgeführt, sehe die geltende Rechtslage nicht vor, dass eine Begründung öffentlich genannt werde. Gleichwohl müsse es laut Gesetz eine solche Begründung geben, was auch von der Landesregierung nicht bestritten werde, weil sie gegenüber dem Landesrechnungshof Gründe angegeben habe, was den Berichten des SWR zu entnehmen gewesen sei.

Deshalb sei die Argumentation der Landesregierung, zu dem Fall öffentlich nichts sagen zu wollen, hinfällig. Als Grund für die Versetzung von Herrn Hofmann-Göttig in den einstweiligen Ruhestand seien von der damaligen Landesregierung „neue kulturpolitische Herausforderungen“ genannt worden. Interessanterweise habe Ministerpräsident Beck bei der offiziellen Verabschiedung des Staatssekretärs am 27. April 2010 erklärt, Hofmann-Göttig sei „vor allem das Arbeitsfeld Kultur auf den Leib geschnitten“ gewesen. Wenige Tage später, am 1. Mai 2010, habe dessen Amtszeit als Koblenzer Oberbürgermeister begonnen.

Herr Staatssekretär Hoch habe zu Recht ausgeführt, die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand solle dem Dienstherrn im Falle keiner anderen Versetzungsoption die Möglichkeit geben, eine Stelle neu zu besetzen, wenn er mit dem bisherigen Inhaber – salopp formuliert – nicht ganz zufrieden sei. Dies passe jedoch nicht zu den getätigten Aussagen im Fall Hofmann-Göttig und führe zu dem Schluss, es hätten gar keine sachlichen Gründe für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vorgelegen. Mithin ergebe die Situation das Bild eines Gemauschels, welches die Politiker allgemein in Misskredit zu bringen drohe.

Herr Hofmann-Göttig müsse sich nun sehr gut überlegen, was er als Nächstes tue. Es wäre zu begrüßen, wenn er sich, da sein Nachfolger bereits gewählt sei, dazu entscheide, nicht noch bis 30. April 2018 im Amt zu bleiben. Der Mainzer Oberbürgermeister Beutel sei damals vorzeitig in den Ruhestand getreten. Herr Hofmann-Göttig könne außerdem überlegen, die Gelder zu spenden. Werde die politische Kasse als solche aufgrund dieses Falls unter Generalverdacht gestellt, hätten alle Politiker ein Problem. Es mag auch Fälle in der CDU und anderen Parteien geben; auch sie dürften nicht schöngeredet werden.

Herr Staatssekretär Hoch führt aus, in der Diskussion des Falls Hofmann-Göttig würden etliche hypothetische Überlegungen in den Raum gestellt. Auch bei der Frage des Herrn Abgeordneten Baldauf handle es sich um solch eine hypothetische Überlegung.

Seit 2010 habe es keinen vergleichbaren Fall gegeben, in dem die jeweils amtierende Landesregierung ähnlich entschieden habe. In dem in Rede stehenden Fall bitte die Landesregierung um Verständnis, dass sie nicht gegen das Gesetz verstoßen und öffentlich die Gründe für die Ruhestandsversetzung nennen werde. Es handle sich um eine Entscheidung des damaligen Ministerpräsidenten, der sich an den Wortlaut des Gesetzes gehalten habe.

Gebe es einen Grund für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, könne ihr Zeitpunkt – vier Tage, 30 Tage oder drei Monate vor dem Antritt eines neuen Amtes, eine Urwahl im kommunalen Raum oder eine Nominierungsentscheidung wie in Hessen – keine Rolle spielen. Sobald es einen Grund gebe, diene die Anwendung des Instruments und der damit verbundene große Ermessensspielraum der Aufrechterhaltung des Regierungsbetriebs.

Hinsichtlich der Offenlegung von Nebentätigkeiten der Inhaber öffentlicher Ämter vor allem in der kommunalen Familie vertrete die Landesregierung ganz die Auffassung des Herrn Abgeordneten Baldauf.

Vom transparenten Umgang mit im öffentlichen Raum erworbenen Bezügen gehe ein großes Momentum aus. Wie das des Mainzer Oberbürgermeisters Ebling gebe es sehr vorbildliche Beispiele auch jenseits rechtlicher Verpflichtungen. Auf der Homepage der Stadt Mainz könnten jede einzelne Beschäftigung des Oberbürgermeisters und deren jeweiligen, unter Umständen abführungspflichtigen Vergütungen nachvollzogen werden. Es täte der öffentlichen Diskussion gut, wäre dies gängige Praxis.

Frau Abg. Dr. Köbberling zufolge sei mit den Formulierungen „jederzeit“ und „ohne Angabe von Gründen“ der Wortlaut des Landesbeamtengesetzes an Klarheit kaum zu übertreffen und entziehe sich jeder Interpretation.

Sie möchte wissen, wie der Sachverhalt auf Bundesebene und in den anderen Bundesländern geregelt sei. Außerdem bittet sie Herrn Staatssekretär Hoch um eine Erklärung, warum das Landesgesetz die Entlassung politischer Beamte derart klar und eindeutig regle.

Herr Abgeordneten Baldaufs Ruf nach moralischer Empörung halte sie für unangebracht. Es sei vordergründig und scheinheilig, von jemandem zu verlangen, eine ihm – wie Herr Staatssekretär Hoch ausgeführt habe – rechtlich zustehende Ruhestandsregelung abzulehnen.

Der Kern der Debatte sei die Aufregung über eine Aussage von Herrn Hofmann-Göttig aus dem Jahr 2013, die er mittlerweile bedaure. Die Tatsache, dass er sie bereits öffentlich einen Fehler genannt habe, müsse zur Kenntnis genommen und ihm angerechnet werden.

In dieser Aussage habe sich Herr Hofmann-Göttig damit geschmückt, das unbestritten sehr anstrengende Amt des Koblenzer Oberbürgermeisters zu bekleiden, obwohl er aufgrund seines Alters schon in den Ruhestand hätte treten können. Stattdessen sei er nun für ein geringeres Salär, als er es zuvor als Staatssekretär erhalten habe, jeden Tag rund um die Uhr für Koblenz im Einsatz.

Herr Hofmann-Göttig habe also damit kokettiert, für seine Stadt Koblenz eine Opferrolle einzunehmen und mit einem materiellen Verzicht einverstanden gewesen zu sein – den es allerdings, wie mittlerweile bekannt sei, so nicht gebe. Mithin habe er den Sachverhalt in der Öffentlichkeit falsch dargestellt. Obwohl dies zu bedauern sei, müsse auch klar gesagt werden, Angeben sei nicht strafbar.

Herr Staatssekretär Hoch antwortet, nach Kenntnis der Staatskanzlei gelte auf Bundesebene und, mit einer Ausnahme, in allen Bundesländern eine vergleichbare Regelung, die auf eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung im Beamtenstatusgesetz zurückgehe und ihre Ausformungen in den Landesbeamtengesetzen finde.

Lediglich im Freistaat Bayern gebe es das Institut des einstweiligen Ruhestands – außer im Zusammenhang mit der Umgestaltung von Körperschaften und Behörden – in dieser Form nicht. Werde ein Beamter einer Verwendung in einem niedrigeren Statusamt zugeführt – ein vergleichbarer Sachverhalt wie der Wechsel des Staatssekretärs Hofmann-Göttig als unmittelbarer Landesbeamter zum Oberbürgermeister Hofmann-Göttig als mittelbarer Landesbeamter –, bleibe die Höhe seiner Bezüge unverändert, was eine durchaus komfortable Regelung sei.

Auf Bundesebene heiße es im Bundesbeamtengesetz lediglich, die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand könne „jederzeit“ erfolgen. Diese und die Regelungen auf Landesebene seien derart klar formuliert, weil sie die Regierungsfähigkeit sichern sollten und den Verantwortlichen zu diesem Zweck einen großen Spielraum gäben. Sie hätten bereits im preußischen Beamtentum gegolten und seien älter als die aktuellen Beamtengesetze in Deutschland.

Betroffen sei eine begrenzte Zahl an Positionen in der öffentlichen Verwaltung, die nicht wie Referentenstellen zur Not vorübergehend doppelt besetzt werden könnten. Die einstweilige Inruhestandsversetzung ermögliche es, eine solche Position neu zu besetzen, ohne darauf warten zu müssen, dass ihr bisheriger Inhaber die Altersgrenze erreiche, und ohne das Alimentations- und das Fürsorgeprinzip zu verletzen.

Herr Abg. Baldauf hält es Frau Abgeordneter Dr. Köbberling zugute, dass sie auf Herrn Hofmann-Göttigs sachlich falsche Äußerung aus dem Jahr 2013 zu sprechen gekommen sei.

23. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.10.2017
– Öffentliche Sitzung –

Das Problem liege jedoch woanders. Laut Gesetz könne die einstweilige Inruhestandversetzung „ohne Angabe von Gründen“ erfolgen, was sich auf die öffentliche Kommunikation dieser Gründe beziehe. Selbstverständlich aber sei die Existenz von Gründen erforderlich, da der Betroffene ein Klagerecht habe. Im Falle einer Klage dürfe der Dienstherr nicht mit dem Argument dagegenhalten, er habe keine und benötige auch keine Gründe für die Inruhestandversetzung. Die Rechtsprechung laute entsprechend eindeutig. So habe das Bundesverwaltungsgericht entschieden, die Gründe müssten und dürften nicht nach außen getragen werden, um den betroffenen Beamten zu schützen. Intern hätten sie gleichwohl vorzuliegen.

Frau Abgeordnete Dr. Köbberling könne den Fall nicht schönreden, indem sie sage, als Oberbürgermeister sei Herr Hofmann-Göttig jeden Tag rund um die Uhr im Dienst. Gleiches gelte für Landtagsabgeordnete. Jeder, der sich für das Amt des Oberbürgermeisters bewerbe, müsse wissen, welche Bezüge damit verbunden seien, und ob er dann mehr oder weniger verdiene als vorher. Es gebe Landtagsabgeordnete, die jetzt weniger verdienten als früher. Jeder müsse für sich entscheiden, ob dies für ihn akzeptabel sei.

Herr Staatssekretär Hoch habe das Beispiel des Mainzer Oberbürgermeisters Ebling genannt, der seine Einkünfte offenlege. Auch aus diesem Grund lasse sich der Fall Hofmann-Göttig nicht schönreden.

Herr Hofmann-Göttig stelle sich auf den Standpunkt, nichts Unrechtes getan zu haben. Dies sei für die anderen Politiker ein Problem, weil sie von der Bevölkerung mit Herrn Hofmann-Göttig in dieselbe Schublade gesteckt würden. Den Vertretern der AfD werde das Argument in die Hand gespielt, Politiker der etablierten Parteien seien, was das angehe, alle gleich. Diese hätten sich dann wiederum zu überlegen, wie sie mit dem Vorwurf umgingen.

Der SWR habe am 11. Oktober 2017 berichtet, die Landesregierung habe dem Rechnungshof als Grund für Hofmann-Göttigs Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt, es gebe „neue kulturpolitische Herausforderungen“, vor denen die Landesregierung stehe. Dem lasse sich selbst hinzufügen, sie hätten von Herrn Hofmann-Göttig nicht mehr gemeistert werden können. An die Landesregierung gehe deshalb die Frage, ob dieser berichtete Grund zutreffe.

Frau Abg. Schellhammer unterscheidet die rechtliche und die politische Bewertung. Letztere laute, der Fall werfe kein gutes Licht auf die Politik. Dieser Einschätzung schlossen sich die Grünen an.

Nicht vergessen werde dürfe aber, dass es seit dem Jahr 2011 zu keinem vergleichbaren Fall gekommen sei. Dies betreffe sowohl die aktuelle Regierung als auch die Vorgängerregierung.

Nach der hitzigen politischen Diskussion, zu der es unter anderem aufgrund der Medienberichterstattung gekommen sei, müsse es um die Frage gehen, wie mehr Transparenz dem Negativbild von und Misstrauen gegenüber Politik entgegenwirken könne. Die Grünen hätten zum Beispiel stets die Veröffentlichung von Nebeneinkünften gefordert und seien der Auffassung, das Musterbeispiel des Mainzer Oberbürgermeisters sollte Schule machen. Hätte es hinreichende Transparenz gegeben, wäre es zur jetzigen Diskussion womöglich nicht gekommen.

Herr Abg. Lohr frage, wie viele vergleichbare Fälle bekannt seien. Es scheine, als handle es sich um eine sehr geringe Anzahl, und die Landesregierung argumentiere, rechtlich sei es zulässig, so vorzugehen, öffentlich könne zu den Gründen jedoch nichts gesagt werden. Im Ausschuss werde nun über Transparenz gesprochen, aber in der Sache ändern werde sich nichts.

Deshalb sei die Frage, was konkret die Landesregierung für den Fall unternehmen wolle, dass es in Zukunft zu einer ähnlichen Situation komme, und ob sie anstrebe, das Recht weiterzuentwickeln, damit niemand mehr vier Tage vor Antritt des Bürgermeisteramts in den einstweiligen Ruhestand versetzt werde.

Frau Abg. Dr. Köbberling erinnere, Herr Staatssekretär Hoch habe ausgeführt, das Vorgehen im Fall Hofmann-Göttig sei rechtmäßig gewesen. Insofern sei es nur folgerichtig, dass Herr Hofmann-Göttig sage, er sei sich keines Unrechts bewusst.

23. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.10.2017
– Öffentliche Sitzung –

Die Formulierung „ohne Angaben von Gründen“, wie sie im Gesetz stehe, impliziere natürlich, Gründe müssten vorliegen, selbst wenn keine öffentlich genannt würden. Es könne also mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass es im Fall Hofmann-Göttig Gründe gegeben habe.

Von Herrn Staatssekretär Hoch möchte sie wissen, ob Gründe vorgelegen hätten.

Herr Staatssekretär Hoch antwortet, nach Auskunft der Beteiligten habe es Gründe gegeben. Dementsprechend gehe die Landesregierung von einer rechtmäßigen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand aus und habe keinen Anlass, den Sachverhalt anders zu bewerten.

Hinsichtlich der Transparenz gebe es Beispiele, in denen sie bereits vorgelebt werde. So würden jährlich die vollständigen Nebeneinkünfte der Ministerinnen und Minister veröffentlicht. Ferner gälten im kommunalen Bereich Vorschriften zum Einwerben und Bekanntmachen von Spenden, aufgeteilt in einen nicht-öffentlichen und öffentlichen Bericht in den Ratssitzungen.

Es ließe sich darüber nachdenken, ob etwas Ähnliches auch im Landesbeamtengesetz benötigt werde. Ratsam sei aber, mit dem Erheben einer unbedingten Forderung vorsichtig zu sein, da im Fall einer entsprechenden Änderung des Landesbeamtengesetzes sehr viele Beamtinnen und Beamte mit unproblematischen Nebentätigkeiten erfasst würden.

Trotzdem bestehe die Möglichkeit, dass kommunale Spitzenverbände auf die Idee kämen, eine Art Selbstverpflichtung einzuführen, nach der die Nebeneinkünfte auf der Homepage der Stadt oder des Landkreises angegeben würden. So gebe es auch in diesem Bereich Fälle, die in letzter Zeit eine prominente Rolle gespielt hätten, wie zum Beispiel im Landkreis Trier-Saarburg, wo der betreffende Beamte aus einer rechtlich begründet als privat eingestuftes Nebentätigkeit im Aufsichtsrat von RWE Einkünfte in sechsstelliger Höhe erhalten habe.

Hinsichtlich der von Herrn Abgeordneten Lohr angesprochenen Anpassung des Gesetzestextes sehe die Landesregierung keinen Veränderungsbedarf. Die bestehende Regelung habe sich bewährt und gehe auf eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung zur Sicherung der Regierungsfähigkeit zurück. Jenseits dessen sei jeder Einzelfall für sich zu betrachten. Die Landesregierung habe aufgrund der Diskussion um Hofmann-Göttig sehr viele Fälle aus der Vergangenheit betrachtet und stelle fest, es gebe keine zwei vergleichbaren Konstellationen.

Am vergangenen Wahlsonntag sei, um ein Beispiel zu nennen, David Langner ist zum Oberbürgermeister der Stadt Koblenz gewählt worden. In anderen Bundesländern – siehe Hessen – sei, wie gesagt, in ähnlichen Fällen und mit ähnlichen Rechtsfolgen die Entscheidung für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand schon vorher getroffen worden.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung jedoch beabsichtige nicht, David Langner in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Definitiv ausschließen könne sie dies jedoch nicht. Bis zum Amtsantritt im Mai 2018 könne noch etwas passieren, was zu einer anderen Bewertung führe. Die Landesregierung könne aber zusagen, dass es sich dann nicht um ein Zeitfenster von drei oder vier Tagen handeln werde.

Zum erneuten Versuch des Herrn Abgeordneten Baldauf, die Landesregierung dazu zu bewegen, sich zu den Gründen für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zu äußern, sei zu wiederholen, sie erfolge ohne Angabe von Gründen, und der damalige Ministerpräsident habe sich buchstabengetreu an das Gesetz gehalten.

Herr Abg. Ruland fragt, welche Rechtsfolgen sich aus Herrn Hofmann-Göttigs Versetzung in den einstweiligen Ruhestand für die Stadt Koblenz und das Land Rheinland-Pfalz ergäben.

Herrn Staatssekretär Hoch zufolge sei Herr Hofmann-Göttig Ruhestandsbeamter geblieben, da er in einem anderen, niedriger besoldeten Beamtenverhältnis gewesen sei. Im Falle einer vergleichbaren oder höheren Besoldungsgruppe wäre er aus dem Ruhestand wieder ausgeschieden. Dies führe zur Regelung der jetzt öffentlich diskutierten Mindestbelassung in einer Größenordnung von 1.500 Euro brutto.

23. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.10.2017
– Öffentliche Sitzung –

Trotzdem ergäben sich daraus weitere Rechtsfolgen, nämlich zum Beispiel die Frage, aus welchem Statusamt welche Versorgung bezahlt werde. Auch gehe es um hypothetische Fragen, die unter anderem damit zu tun hätten, wie lange der betroffene Beamte noch leben werde und welche vorherigen anrechenbaren Dienstjahre er gehabt habe.

Herr Hofmann-Göttig habe schon sehr lange dem öffentlichen Dienst angehört, sodass es beim Land Rheinland-Pfalz sehr hohe Vordienstzeiten gegeben habe, die, wie bei Beamten üblich, beim letzten Statusamt mit Berücksichtigung finden müssten. Dazu gebe es seit dem Jahr 2011 – also nach Hofmann-Göttigs Amtsantritt in Koblenz – den sogenannten Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, der regle, wie Versorgungsbezüge untereinander zu verrechnen seien. Vor dem Jahr 2011 habe aufgrund der Föderalismusreform I nur fortgeltendes Bundesrecht geherrscht.

Durch Hofmann-Göttigs Ruhestandseintritt zuvor beim Land Rheinland-Pfalz habe sich für die Stadt Koblenz eine andere Fallkonstellation ergeben, als sie sich möglicherweise ergeben hätte, wenn dies nicht geschehen wäre. Was das im Einzelfall bedeute, müsse beim Ausrechnen der Versorgungsbezüge Berücksichtigung finden. Nach Lesart der Landesregierung – die gleichwohl nicht die berechnende Stelle sei – habe sich dadurch in der Höhe des Versorgungsanspruchs letztlich nichts geändert. Herrn Hofmann-Göttig sei durch den weiteren Zeitaufwand also weder ein Vorteil erwachsen noch ein Nachteil entstanden.

Welche Behörde – also welche Gebietskörperschaft – später welchen Anteil von Versorgungsansprüchen übernehmen müsse, unterscheide sich von Einzelfall zu Einzelfall. Rechtsfolgen wie diese ließen sich nicht genau beziffern. Der Rechnungshof unterstelle eine statistisch berechnete Lebenserwartung, die immer vom bereits erreichten Alter des betreffenden Menschen abhängt.

Der Antrag – Vorlage 17/2051 – hat seine Erledigung gefunden.

23. Sitzung des Rechtsausschusses am 19.10.2017
– Öffentliche Sitzung –

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verlegung des am 7. Dezember 2017 vorgesehenen Sitzungstermins

Der Rechtsausschuss kommt überein, seine im Terminplan für den
7. Dezember 2017 vorgesehene Sitzung auf

Dienstag, den 12. Dezember 2017, 11:00 Uhr

zu verlegen.

Außerhalb der Tagesordnung teilt **Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros** mit, der zuständige Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur habe zu dem Landesgesetz zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Durchführung eines Anhörverfahrens beschlossen. Damit das Gesetz in der Plenarsitzung im November verabschiedet werden könne, müsse der Rechtsausschuss entweder eine Sondersitzung einberufen oder den Staatsvertrag in seiner planmäßigen Sitzung am 16. November 2017 – ausnahmsweise vor dem federführenden Ausschuss – behandeln.

Der Ausschuss kommt überein, das Landesgesetz zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag in seiner Sitzung am 16. November 2017 zu behandeln.

gez.: Britzke

Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Klinkel, Nina	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Winter, Fredi	SPD
Baldauf, Christian	CDU
Henter, Bernhard	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Lohr, Damian	AfD
Roth, Thomas	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
Hoch, Clemens	Chef der Staatskanzlei

Für den Rechnungshof Rheinland-Pfalz:

Schrader, Susanne	Referatsleiterin
-------------------	------------------

Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Regierungsdirektor
Britzke, Brigitte	Ministerialrätin (Protokollführerin)
Weichselbaum, Dr. Philipp	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)